

Merkblatt

Phosphordüngung

1. Generelle Anforderung

Ein Betrieb muss gemäss Art. 13 der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 eine ausgeglichene Düngerbilanz vorweisen.

Für die Bilanzierung der Nährstoffflüsse gilt die Methode «Suisse-Bilanz» (Anhang 1 Ziffer 2.1 der DZV).

Die P_2O_5 -Bilanz gilt als ausgeglichen, falls die verfügbare Menge an P_2O_5 den Bedarf der Kulturen nicht übersteigt.

Die ÖLN-Bilanz darf ab 1. Januar 2024 maximal bei 100% des Phosphorbedarfes abschliessen.

2. Abweichung zur generellen Anforderung für DZ-Betriebe

Von der Anforderung unter Pkt. 1 kann bei DZ-Betrieben unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

Aufdüngung bei Unterversorgung: $P_{max} > 100 \%$

Weist der Betrieb mittels durch die **zuständige Inspektionsstelle entnommenen Bodenproben** nach, dass die Böden seines Betriebs unterversorgt sind, kann ein höherer Bedarf für maximal 10 Jahre bewilligt werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der DZV).

Für Betriebe im ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) besteht diese Möglichkeit nicht.

3. Anforderungen für Betriebe im ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) der Luzerner Mittellandseen und des Zugersees

Jene Betriebe sind von diesen Anforderungen betroffen, bei welchen das Betriebszentrum und mehr als 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Zuströmbereich (Zo) liegt und andererseits Betriebe, bei welchen das Betriebszentrum zwar ausserhalb des Zuströmbereichs liegt, sich jedoch mehr als 1/2 der LN im Zuströmbereich befindet.

- a. Betrieb ist im **Zo des Baldeggersees** → maximal 80 % Phosphorbedarfsdeckung
- b. Betrieb ist im **Zo des Sempacher- oder Hallwilersees**
 - i. Der Betrieb schliesst Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr unter 110 % ab → maximal 90 % Phosphorbedarfsdeckung
 - ii. Der Betrieb würde die Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr über 110 % abschliessen → 80 – 90 % gemäss P_{max} der Bodenproben
- c. Betrieb ist im **Zo des Zugersees**

- i. Der Betrieb schliesst Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr unter 110 % ab
→ maximal 100 % Phosphorbedarfsdeckung
- ii. Der Betrieb würde die Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr über 110 % abschliessen → 80 – 100 % gemäss Pmax der Bodenproben

4. Verfahren zur Festlegung des Pmax gemäss Bodenanalysen

Betriebe, welche eine Unterversorgung ihrer Böden geltend machen wollen (Aufdüngung (Pkt. 2), Zo Betriebe mit Hofdünger-Wegfuhr (Pkt. 3), stellen an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ein Gesuch für die Berechnung der maximalen P-Bedarfsdeckung gemäss Bodenanalysen.

Anforderungen an die Bodenproben

Die Entnahme der Bodenproben und das Einreichen der Bodenproben erfolgt im Auftrag des Bewirtschafters durch die **jeweilige Inspektionsstelle**. Damit die Bodenanalysen anrechenbar sind, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Bodenproben werden auf mind. 80 % der düngbaren Betriebsfläche erhoben.
- Bei Betrieben mit gemeinsamer Nährstoffbilanz müssen die Flächen aller beteiligten Betriebe gleichzeitig beprobt werden.
- Die Fläche einer Probeparzelle beträgt maximal 2.5 ha.
- Parzellen, die unterschiedlich bewirtschaftet werden, sind aufzuteilen.
- Die Probentiefe beträgt bei Wiesen und Weiden (mit Grasnarbe) 10 cm, und bei Acker- und Kunstwiesen 20 cm (Pflugschicht). Biodiversitätsförderflächen und Flächen mit Düngeverbot werden nicht beprobt.
- Je Parzelle sind mindestens 20 Einstiche, über die Parzelle verteilt, zu entnehmen.
- Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Die Liste der zugelassenen Labore ist auf der Agroscope-Website aufgeführt.
- Auf den Bodenanalysen müssen die Bewirtschaftungsparzellen mit Name und Nummern aufgeführt werden.
- Die Kosten für Entnahme und Analyse sind vom Betriebsleiter zu tragen. Dazu ist ein spezieller Vermerk auf dem Laborauftrag notwendig (Rechnung an Landwirt / Resultate an Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) und Landwirt).

Berechnung des Pmax Wertes

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) berechnet anhand der eingereichten Analysewerte den Bedarf für Phosphor (Pmax). Dabei kann der Phosphorgehalt der Böden anhand der CO₂- oder AAE10-Methode berücksichtigt werden.

Berechnung bei Aufdüngungsgesuch

- Berücksichtigung der Korrekturfaktoren gemäss GRUDAF 2009.
- Aus den einzelnen Parzellenwerten wird ein flächengewichteter Mittelwert = Pmax gebildet.

Berechnung bei Zo Betrieben gemäss

- Böden der Versorgungsklasse A, B, C: maximal 100 % des Phosphorbedarfs

- Böden der Versorgungsklasse D, E: maximal 80 % des Phosphorbedarfs
- Aus den einzelnen Parzellenwerten wird ein flächengewichteter Mittelwert = Pmax gebildet.

Mitteilung des Pmax Wertes

Das Resultat wird dem Betrieb schriftlich mitgeteilt und in den Betriebsdaten entsprechend erfasst. Der von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erlassene Entscheid ist für 10 Jahre gültig. Dabei wird durch den Kanton eine Spruchgebühr von Fr. 200.– in Rechnung gestellt.

Wird das Gesuch bis Ende März eingereicht, ist der Pmax Wert für das laufende Jahr anrechenbar.

Bei einer Flächenveränderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes von mehr als plus 20 % wird der bewilligte Wert hinfällig.

Direktkontakte

Aufdüngungsgesuche: Karin Berweger, Tel. 041 349 74 14, karin.berweger@lu.ch

Gesuche Betriebe Zo: Franz Stadelmann, Tel. 041 349 74 50, franz.stadelmann@lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Januar 2024